



# Satzung

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „*KKG Uns Mamm Agrippina von 2024*“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

## § 2

### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck**

Der Verein verfolgt den Zweck, das Brauchtum und die Tradition des Kölner Karnevals zu pflegen und zu fördern. Er setzt sich dafür ein, die kulturellen Werte und die Gemeinschaftsbildung im Rahmen des Karnevals zu stärken. Der Verein organisiert Veranstaltungen, Umzüge und Aktivitäten, die den Kölner Karneval repräsentieren und zur Freude der Mitglieder sowie der Öffentlichkeit beitragen. Hierzu gehören insbesondere:

- Die Durchführung von Karnevalssitzungen und Festen.
- Die Teilnahme an Umzügen und anderen karnevalistischen Veranstaltungen.
- Die Förderung von karnevalistischen Künstlern und Gruppen.
- Die Unterstützung von sozialen Projekten im Zusammenhang mit dem Karneval.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **§ 4**

#### **Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 5**

#### **Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 6**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Minderjährige nur mit schriftlicher Erlaubnis des Erziehungsberechtigten.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.
3. Personen, die den Antrag auf ihre Aufnahme stellen, müssen vor der Entscheidung über ihre Aufnahme zwölf Monate hospitieren und ihre Mitgliedschaft (§ 8) erfüllen. In Einzelfällen kann von einem hospitierenden Jahr abgesehen werden. Dies entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
4. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Ablehnungen müssen auf der JHV kommuniziert werden.
5. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.
6. Es gibt aktive und inaktive Mitglieder.
7. Minderjährige Mitglieder und hospitierende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

**§ 7**  
**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Jahreshauptversammlung
3. der Vorstand
4. der Senat

**§ 8**  
**Pflichten der Mitglieder**

1. für die aktiven Mitglieder
  - a. regelmäßige Zahlung des Beitrages
  - b. Teilnahme an der Mitgliederversammlung
  - c. Teilnahme an der Jahreshauptversammlung
  - d. aktive Teilnahme an den geplanten Veranstaltungen.
2. für die inaktiven Mitglieder
  - a. regelmäßige Zahlung des Beitrages
  - b. Teilnahme an der Jahreshauptversammlung

**§ 9**  
**Rechte aller Mitglieder**

Alle Mitglieder können an allen Veranstaltungen teilnehmen und Anträge zur Jahreshauptversammlung einbringen.

**§ 10**  
**Protokoll**

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie den Verlauf und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
2. Dieses soll Ort und Zeit der jeweiligen Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten. Ihm ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.
3. Es ist von der Präsidentin, dem Präsidenten, der\*dem ersten Vorsitzenden und der\*dem Protokollführer\*in zu unterschreiben.

**§ 11**  
**Mitgliedsbeiträge**

Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

## **§ 12**

### **Die Mitgliederversammlung (MV)**

1. Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt. Zu den Mitgliederversammlungen wird in Textform eingeladen.
2. Anregungen und Vorschläge der Mitgliederversammlungen dienen dem Vorstand als Grundlage zu seinen Entscheidungen.

## **§ 13**

### **Die Jahreshauptversammlung**

1. Der Vorstand ruft die JHV ein.
2. Die Einberufung hat in Textform mindestens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Anträge zur JHV müssen in Textform mindestens 7 Tage vor der JHV beim Vorstand eingebracht werden.
4. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die JHV im gegebenen Falle.
5. Die JHV nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes und des Senats, den Kassenbericht der Gesellschaft und des Senats und den Bericht der Kassenprüfer entgegen.
6. Der JHV obliegen die Wahl und die Entlastung des Vorstandes (§ 14 Abs 1a I - IV), die jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern.
7. Die JHV kann den Jahresbeitrag in der Vereinsordnung ändern.
8. Die JHV entscheidet über die eingebrachten Anträge.
9. Die Entscheidungen der JHV bedürfen, soweit nicht anders festgelegt, der einfachen Mehrheit.
10. Die JHV ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
11. Die JHV kann mit einer 2/3 Mehrheit jeden Beschluss des Vorstandes revidieren
12. Die JHV kann ihr obliegende Aufgaben gem. § 13 Abs. 7, 8 zur Entscheidung an den Vorstand verweisen.

## **§ 14**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus
    - I. dem Präsidenten und der Präsidentin
    - II. dem\*der 1. Vorsitzenden
    - III. dem\*der Geschäftsführer\*in
    - IV. dem\*der Schatzmeister\*in
  - b. dem erweiterten Vorstand, bestehend aus bis zu 4 Personen
    - I. dem\*der 2. Vorsitzenden
    - II. dem\*der Schriftführer\*in
    - III. dem\*der Social-Media-Leiter\*in
    - IV. dem\*der Organisationsleiter\*in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Jedes Vorstandsmitglied kann während seiner Amtszeit in Textform von seinem Amt zurücktreten.
5. Der Vorstand kann zurückgetretene Vorstandsmitglieder aus dem erweiterten Vorstand bis zur nächsten JHV kommissarisch ersetzen.
6. Beim Rücktritt eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes ist eine außerordentliche JHV erforderlich.
7. Für die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands gilt die Vereinsordnung. Die Änderungen der Vereinsordnung bedürfen eine einfache Mehrheit der MV.

## **§ 15 Der Senat**

1. Der Senat hat die Aufgabe, den Verein ideell und finanziell zu fördern und das Ansehen der Gesellschaft zu wahren und zu mehren sowie sich jederzeit für deren Belange einzusetzen.
2. Der Senat besteht aus:
  - I. einer Senatspräsidentin oder einem Senatspräsidenten
  - II. Ehrensenatorinnen\*Ehrensenatoren
  - III. Senatorinnen\*Senatoren

Zur Senatspräsidentin oder zum Senatspräsidenten sowie zu Senatorinnen und Senatoren können nur Mitglieder, zu Ehrensenatorinnen oder Ehrensenatoren können auch Nichtmitglieder ernannt werden, die sich der Gesellschaft gegenüber besonders verdient gemacht haben, oder deren Zugehörigkeit als besonders wünschenswert erscheint. Die Ernennung zur Senatspräsidentin oder zum Senatspräsidenten sowie zu Ehrensenatorin und Ehrensenatoren oder Senatorinnen und Senatoren erfolgt durch den Vorstand der Gesellschaft in Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung.

3. Ehrensenatorin und Ehrensenatoren werden als Ehrengäste geführt und haben keinerlei Rechte und Pflichten.
4. Die Mitglieder des Senats können die gleiche Gesellschaftskleidung wie alle Mitglieder tragen. An der Komiteemütze können Senatsmitglieder zusätzlich den Schriftzug "Senat/Senator/Senatorin" als Kennzeichnung des Senats tragen. Weitere abweichende Kleidung sowie eigene Orden oder Abzeichen können nur im Einvernehmen mit dem Vorstand der Gesellschaft getragen werden.
5. Senatsabende dienen insbesondere zur Pflege der Freundschaft und Kameradschaft innerhalb der Gesellschaft. Die Senatskasse dient der finanziellen Förderung der Gesellschaft und unterliegt einer jährlichen Kassenprüfung durch den\*die Schatzmeister\*in. Gelder in der der Senatskasse, also auch auf Bankkonten, sind Eigentum der Gesellschaft.

**§ 16**  
**Außerordentliche JHV**

1. Bei Eintritt des § 14 Abs. 6 muss eine a. o. JHV einberufen werden.
2. Auf in Textform begründeten Antrag von 1/3 aller Mitglieder muss eine a. o. JHV einberufen werden.
3. Für die Einberufung und die Abstimmung gelten § 13 Abs 1, 2, 9 und 10.

**§ 17**  
**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Kündigung
  - b. Tod
  - c. Ausschluss
  - d. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
2. Die Kündigung ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen und kann nur drei Monate zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden. In jedem Falle sind Beitragsrückstände und Beiträge bis zum Ausscheiden zu entrichten.
3. Im Falle des Todes endet die Mitgliedschaft am Ende des Kalendermonats, in dem der Tod eintritt.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
5. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere dann vor, wenn das betreffende Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, namentlich wenn dasselbe sich erhebliche Verstöße gegen die Satzung zuschulden kommen lässt oder sich eines Verhaltens schuldig macht, das der Würde und dem Ansehen des Vereins abträglich ist.
6. Der Ausschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe dem Ausgeschlossenen bekanntzugeben. Dieser kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich unter Angaben von Gründen beim Vorstand gegen den Ausschluss Beschwerde einlegen. Der Vorstand legt die Beschwerde zur Entscheidung der Mitgliederversammlung vor, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

**§ 18**  
**Änderung der Satzung**

1. Die Satzung kann nur auf einer JHV oder einer a. o. JHV geändert werden.
2. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder notwendig.

**§ 19**  
**Auflösung der Gesellschaft**

1. Über eine Auflösung der Gesellschaft entscheidet eine a. o. JHV mit 4/5 Mehrheit. Für die Einberufung und die Beschlussfähigkeit gelten § 13 Abs. 1, 2, 5 und 10.
2. Drei Mitglieder werden von der Versammlung mit der Erledigung der anfallenden Aufgaben betraut.
3. Das verbliebene Vermögen wird nach Abzug aller Verbindlichkeiten einem sozialen Zweck zugeführt. Über den Empfänger entscheidet die a. o. JHV

Köln, 21.10.2024



Susann Figueredo Hechavarria  
-Präsidentin-



Patrick Westphal  
-Präsident-



Thomas Geleszus  
-1. Vorsitzender-



Nadine Westphal  
-Geschäftsführerin-



Matthias Potschka  
-Schatzmeister-



Mario Peter  
-2. Vorsitzender-



Verena Vollmers  
-Social-Media-Leiterin-